

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen EC Certification Service GmbH, Sandgasse 39a, A-9300 Sankt Veit an Glan (im Folgenden „ECC“) und dem Kunden (im Folgenden „Kunde“) in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
Für Fragen, Reklamationen und Beanstandungen erreichen Sie ECC unter der Telefonnummer +43 4212 6094 während der Geschäftzeiten sowie per E-Mail unter office@ec-c.at.
- 1.2 Sämtliche Rechtsgeschäfte mit ECC unterliegen dem österreichischen Recht. Die Regelungen des internationalen Privatrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen. Generell ist ECC bestrebt, Streitigkeiten zu vermeiden bzw. außergerichtlich zu lösen. Für den Bedarfsfall ist der Gerichtsstand Klagenfurt.
- 1.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hievon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame als vereinbart, die der gewollten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt; entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.
- 1.4 Der Kunde akzeptiert die AGB, die zum Zeitpunkt der Dienstleistungs- bzw. Produktbestellung gültig sind. Der Kunde wird bei der Bestellung auf diese Bedingungen hingewiesen und bestätigt durch seine Bestellung, dass er sie gelesen und verstanden hat.
- 1.5 Abweichende Bedingungen des Kunden werden - auch wenn ECC Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben - nicht anerkannt, es sei denn, ECC stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Kunden, Vertragsabschluss

- 2.1 Die Darstellung der Produkte auf der Website sowie in Katalogen stellen kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung dar. Leistungsbeschreibungen in Katalogen sowie auf der Website von ECC haben nicht den Charakter einer Zusicherung oder Garantie. Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.
- 2.2 Alle Bestellungen außer Sonderanfertigungen (siehe Punkt 2.3) können bei ECC schriftlich per E-Mail, per Fax oder fernmündlich per Telefon getätigert werden. Die Angebote von ECC stellen keine Auftragsannahme dar – Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt oder ihnen durch Übersendung der Ware nachgekommen wird. Die Annahme eines Kundenauftrags durch ECC erfolgt entweder durch Versand einer Bestätigung per E-Mail an den Kunden oder, sofern der Kunde dem Empfang der Bestätigungsmaill nicht zugestimmt hat, still durch Zeitablauf und Versand. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn ECC sie schriftlich bestätigt.
- 2.3 Bestellungen von Sonderanfertigungen werden durch die Übermittlung aller notwendigen Unterlagen getätigert (siehe Punkt 6.2). Sobald die Unterlagen vollständig sind, erhält der Kunde eine Auftragsbestätigung und der Auftrag zur Erstellung eines Behandlungsplanes gilt seitens ECC als angenommen.
- 2.4 Das Produktangebot von ECC richtet sich nur an Gewerbetreibende und Ärzte, weshalb ein Widerrufsrecht ausgeschlossen ist.
- 2.5 Ein Verkauf der Produkte von ECC unter einem anderen Namen (= Relabelling) ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch ECC gestattet. Ohne ein entsprechendes Einverständnis ist eine Änderung der Kennzeichnung der Produkte nicht zulässig.
- 2.6 Bei Direktverkauf an Ärzte gilt zusätzlich:
 - 2.6.1 Der Arzt gewährleistet, dass er die im jeweiligen Land zur Ausübung seiner zahnärztlichen oder kieferorthopädischen Dienstleistungen erforderlichen Zulassungen besitzt. Erlischt die Zulassung während der Patientenbehandlung oder ist aus anderen Gründen ausgesetzt, dürfen die Produkte nicht weiter angewendet werden.
 - 2.6.2 Es liegt in der Verantwortung des behandelnden Arztes, klinische Risiken zu erkennen und diese angemessen zu bewerten. Darüber hinaus stellt der Arzt sicher, dass die Patienten vor Beginn der Behandlung über die Risiken, die mit der Anwendung von ECC-Produkten verbunden sind, informiert werden.
 - 2.6.3 Es liegt in der Verantwortung des behandelnden Arztes, sich mit den Inhalten der Gebrauchsanweisung für die jeweiligen Produkte vertraut zu machen und sich über alle etwaigen Aktualisierungen, insbesondere zu Kontraindikationen und Risikofaktoren, zu informieren. Zudem muss er sicherstellen, dass die Produkte nur an Patienten angewandt werden, bei denen keine Kontraindikationen vorliegen und die über die damit verbundenen Risiken umfassen informiert wurden.
Bei Alignern ist es darüber hinaus seine Pflicht, den Patienten die für sie vorgesehene Pflegeanleitung auszuhandeln und sicherzustellen, dass diese die Anleitung verstehen.
- 2.7 Bei Verkauf an Gewerbetreibende (=Händler) gilt zusätzlich:
 - 2.7.1 Der Händler ist verpflichtet, sich mit den Spezifikationen, Anwendungsbereichen und Gebrauchsanweisungen der Produkte vertraut zu machen.
 - 2.7.2 Der Händler muss sicherstellen, dass alle relevanten gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen für den Vertrieb von Medizinprodukten eingehalten werden.
 - 2.7.3 Der Händler muss sicherstellen, dass alle Mitarbeiter, die mit den Produkten arbeiten, angemessen geschult sind und über die nötigen Informationen bezüglich der Produkte verfügen.
 - 2.7.4 Der Händler ist verpflichtet, die Dokumentation für die gelieferten Produkte aufzubewahren und eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Produkte zu gewährleisten.
 - 2.7.5 ECC stellt Gebrauchsanweisungen in Englisch und Deutsch zur Verfügung. Die Verantwortung für die Übersetzung in weitere Sprachen obliegt dem Händler.
 - 2.7.6 Der Händler ist verpflichtet, Vorfälle, die mit der Verwendung von Produkten der ECC in Verbindung stehen, unverzüglich an ECC zu melden.
 - 2.7.7 Der Händler muss sicherstellen, dass die Produkte unter den von ECC vorgegebenen Bedingungen gelagert und gehandhabt werden, um deren Qualität und Sicherheit zu gewährleisten.
 - 2.7.8 Der Händler ist dafür verantwortlich, die Produkte nur an berechtigte Kunden abzugeben und sicherzustellen, dass diese die notwendigen Qualifikationen für den Umgang mit den Produkten haben.
 - 2.7.9 Der Händler ist verpflichtet, Reklamationen an ECC weiterzuleiten.
 - 2.7.10 Der Händler muss sicherstellen, dass alle von ihm getätigten Werbemaßnahmen für die Produkte den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben von ECC entsprechen.

3. Preise, Mindestmengen

- 3.1 Alle Preise der Preisliste oder in anderen Schriftstücken sind grundsätzlich Nettopreise in EURO und verstehen sich zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer und Portospesen. Mindestmengen gelten laut individueller Vereinbarung.
- 3.2 Die Preise für Alignerbehandlungen sind Nettopreise inklusive Versandkosten, sofern nicht anders ausgewiesen.

4. Bestellung von Dienstleistungen wie Authorized Rep, Anbieten von Beratung

- 4.1 Die Angebote von ECC im Bezug auf Tätigkeiten als Authorized Representative oder für Beratungen betreffend die europäische Medizinprodukteverordnung (MDR) und die Umsetzung der EN ISO 13485 sind unverbindlich. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots durch den Kunden zustande. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Angebots oder durch Inanspruchnahme der Dienstleistung.
- 4.2 Der Kunde kann die Dienste schriftlich direkt bei ECC bestellen. Der Vertrag wird als abgeschlossen angesehen und das Angebot gilt als angenommen, sobald der Kunde die Dienstleistungen des Anbieters zum vorgeschlagenen Zeitpunkt in Anspruch nimmt.
- 4.3 ECC verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegten Dienstleistungen sorgfältig und nach bestem Wissen und Können zu erbringen.
- 4.4 Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot oder Vertrag. Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 4.5 Sollte der Kunde die Anweisungen von ECC nicht befolgen und dies zu einer Verschlechterung der Leistung führen, ist ECC berechtigt, die vollständige Leistung gemäß dem Angebot in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus behält sich ECC das Recht vor, zusätzliche Kosten für eine Wiederholung der Leistung zu verrechnen.

5. Sonderanfertigungen

- 5.1 Ein Widerrufsrecht für den Erwerb von speziell nach den individuellen Anforderungen des Nutzers angefertigte Alignern sowie eigens für den Kunden angefertigten Brackets besteht nicht. Diese sind ausdrücklich vom Widerrufsrecht ausgeschlossen.
- 5.2 Bei fehlerhaften Produkten oder Lieferungen hat der Kunde Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Hersteller behält sich das Recht vor die Art der Nacherfüllung zu wählen.
- 5.3 Bei Alignern gewährleistet ECC deren Passform auf das Modell, dass auf den hauseigenen 3D-Druckern auf Basis des digital eingereichten Scans bzw. des Modelabdrucks hergestellt wurde. Wurde das Zahnmodell digital nachbearbeitet und der Kunde bei Erhalt des Behandlungsplanes darüber informiert, haftet ECC nur für die Passform der Aligner auf den 3D-Ausdruck des digital nachbearbeiteten Zahnmodelles. Für Fehler in der Passform durch die digitale Nachbearbeitung wird nicht gehaftet.
- 5.4 ECC gewährleistet, dass deren Produkte frei von Produktionsfehlern sind. ECC gewährt eine Garantie für die Passform der Aligner für einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen nach dem Versand. Diese Garantie entfällt, wenn die Aligner unsachgemäß angewendet, verändert oder in Kombination mit Produkten Dritter verwendet werden. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu melden.
- 5.5 Um die Gewährleistung in Anspruch zu nehmen, muss der Mangel durch Fotos dokumentiert werden. Bei fehlerhafter Passform ist die Passgenauigkeit der Schienen im Mund des Patienten so zu fotografieren, dass die betroffenen Bereiche eindeutig erkennbar sind. Auf Anforderung von ECC müssen die Schienen zudem zur Prüfung zurückgesendet werden.
- 5.6 ECC übernimmt keine Haftung für Behandlungsergebnisse oder auftretende Komplikationen während der Behandlung, da diese vom Facharzt durchgeführt wird und ECC keinen Einfluss auf die erteilten Anweisungen an die Patienten sowie deren Nichtbefolgung hat. Darüber hinaus ist die Behandlung regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen durch den Facharzt zu überwachen.
- 5.7 Ärzte bzw. Arztpräxen erhalten einen individuelle Kundennummer für die Bestellung von Alignern. Die Weitergabe dieser Kundennummer an Dritte zur gemeinsamen Nutzung ist nicht gestattet. Ein solches Teilen von Kundennummern und Zugangsdaten mit Dritten ist datenschutzrechtlich als auch ethisch nicht vertretbar.

6. Erstellung von Behandlungsplänen / Alignerbehandlung

- 6.1 Die Erstellung eines Behandlungsplanes erfolgt gleichzeitig mit der Erstellung des Angebots für die Alignerbehandlung. Obwohl die Aligner daraufhin nicht zwingend bestellt werden müssen, verrechnet ECC in diesem Fall Gebühren für die Erstellung des Behandlungsplans (siehe Punkt 8.6.1).
- 6.2 Zur Erstellung eines Behandlungsplans für eine Aligner-Zahnbehandlung müssen dem Hersteller alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehören: Zahnmodelle vom Ober- und Unterkiefer in digitaler Form als STL Modell oder als Gipsmodell. Mindestens eine frontale Aufnahme des Gesichtes, eine okklusale Aufnahme vom Ober- und Unterkiefer, eine frontale Detailaufnahme des geschlossenen Kiefers, eine Aufnahme vom Seitenzahnbereich rechts und links, sowie ein aktuelles Panoramaraöntgen.
- 6.3 Sind die Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft, steht es der Firma ECC frei die Erstellung eines Behandlungsplanes abzulehnen.
- 6.4 Als Datum der Auftragsübermittlung gilt jener Tag, an dem alle erforderlichen Unterlagen in korrektem Zustand eingegangen sind.
- 6.5 ECC verpflichtet sich innerhalb von 10 Arbeitstagen – ab vollständigem Erhalt aller notwendigen Unterlagen – einen Behandlungsplan an den Kunden zu übermitteln. Dies ist als Richtwert zu verstehen; der genaue Versandzeitpunkt ist für die Erfüllung des Vertrags nicht entscheidend.
- 6.6 Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen vollständig und korrekt bereitzustellen. Unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen können zu Verzögerungen oder Fehlplanungen führen, für die der Hersteller nicht verantwortlich ist.
- 6.7 Express-Lieferung: Bei vollständiger eingelangten Planungsdaten bis 9.00 (MEZ) in der Früh gilt der jeweilige Tag als erster Werktag der Bearbeitungszeit. Die Lieferung erfolgt bei Express-Planung innerhalb von fünf Werktagen, sofern keine Rückfragen oder Nachforderungen erforderlich sind. Für die Expressbearbeitung fallen zusätzliche Kosten an, die im jeweiligen Angebot gesondert ausgewiesen werden.
- 6.8 Sollte der Kunde nach bereits erfolgter Erstellung einer Behandlungsplanung einen weiteren Planungswunsch für denselben Patienten äußern, der eine erneute Planung erforderlich macht, wird die zuvor erstellte Planung separat in Rechnung gestellt.
- 6.9 Sollten die gelieferten Zahnmodelle oder 3D-Scans, auf denen die Behandlungsplanung basiert, nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, übernimmt ECC hierfür keine Haftung.
- 6.10 Weisen die Zahnmodelle leichte Fehler auf, die digital repariert werden können, steht es der Firma ECC frei den Mehraufwand zum Stundensatz zu verrechnen.
- 6.11 Nach Erhalt aller erforderlichen Unterlagen erstellt ECC einen individuellen Behandlungsplan, der eine detaillierte Darstellung der geplanten Behandlungsschritte, der voraussichtlichen Dauer sowie der benötigten Aligner umfasst.

- 6.12 Der Behandlungsplan wird dem Kunden gemeinsam mit dem Anbot zur Überprüfung und Freigabe elektronisch vorgelegt. Der Kunde hat die Möglichkeit nach Erhalt des Plans Änderungs-wünsche oder Ergänzungen mitzuteilen. Es ist die Pflicht des Kunden den Behandlungsplan vor seiner Bestätigung gründlich auf dessen Eignung zu prüfen. Das Anbot für die Produktion der Aligner ist für 28 Tage gültig.
- 6.13 Gewünschte Änderungen am Behandlungsplan nach Produktionsfreigabe durch den Arzt können zusätzliche Kosten verursachen und die Behandlungsdauer verlängern.
- 6.14 ECC stellt den Link zum Behandlungsplanvorschlag für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist muss dieser erneut bei ECC angefordert werden.
- 6.15 Nach der Bestätigung einer Behandlungsplanung erfolgt der Versand der Aligner innerhalb von 10 Werktagen. Dies ist als Richtwert zu verstehen; der genaue Versandzeitpunkt ist für die Erfüllung des Vertrags nicht entscheidend.
- 6.16 Ein Nichtbestellen einer Planung (=Abbruch eines Falles) wird von ECC verrechnet. Ein Abbruch tritt entweder nach schriftlicher Kommunikation seitens des Kunden oder nach Ablauf einer Frist von 90 Tagen nach Übermittlung des Behandlungsplanes ein.
- 6.17 Sollte ein Fall abgebrochen worden sein – sei es durch den Kunden oder durch Zeitablauf – und der Abbruch bereits verrechnet worden sein, kann dieser bei Wiederaufnahme des Falls durch Bestellung der Schienen gutgeschrieben werden, sofern keine neue Planung erforderlich ist.
- 6.18 Eine Haftung für die Richtigkeit des Behandlungsplanes sowie der Wirksamkeit der darauffolgenden Behandlung wird nicht übernommen, da die Diagnose des Patienten sowie die finale Freigabe einer Behandlung dem behandelnden Arzt (=Kunde) unterliegt.
- 6.19 ECC übernimmt keine Haftung für den Behandlungsfortschritt sowie die Ergebnisse der Behandlung.
- 6.20 Sollte der Patient nach Erhalt der Aligner die Schienenbehandlung ablehnen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

7. Lieferung, Transport, Verpackung

- 7.1 Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, steht ECC ein Leistungsverweigerungsrecht zu.
- 7.2 Die Lieferung der Ware erfolgt vom Sitz der Firma ECC in Sankt Veit an der Glan. Alle von ECC genannten Liefertermine sind unverbindlich. Durch Kunden gewünschte Teillieferungen werden separat berechnet und geliefert.
- 7.3 Können einzelne Artikel zum Zeitpunkt der Bestellung nicht geliefert werden, erfolgt eine automatische Nachlieferung zum ehest möglichen Zeitpunkt, es sei denn, es wird mit dem Kunden eine andere Vereinbarung getroffen.
- 7.4 Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 2 Wochen gegeben.
- 7.5 ECC berücksichtigt bei Versandart und Versandweg die Wünsche und Interessen des Kunden und wählt dabei eine möglichst kostengünstige Versandlösung. Alle Sendungen – mit Ausnahme von Alignern – werden standardmäßig durch ECC transportversichert. Die Kosten hierfür sind in der Auftragsbestätigung separat ausgewiesen. Für Postsendungen gelten die Allgemeinen Versandbestimmungen der Post.
- 7.6 Sollte der Kunde keine Transportversicherung wünschen, muss er dies ausdrücklich vor Versand schriftlich mitteilen. In diesem Fall erfolgt der Versand ohne Versicherung auf Risiko des Kunden, und ECC übernimmt keine Haftung für Transportschäden oder -verluste.
- 7.7 Für Aligner besteht kein automatischer Versicherungsschutz. Eine Transportversicherung kann auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vereinbart und angeboten werden.
- 7.8 Verfügt der Kunde über ein eigenes Kundenkonto bei einem Transportunternehmen und erfolgt der Versand über dieses Konto, wird die Transportversicherung über das das jeweilige Transportunternehmen abgewickelt. In diesem Fall weist ECC die Versicherungskosten im Angebot nicht gesondert aus.
- 7.9 Nachlieferungen, die durch ECC verursacht werden, gehen zu den Lasten von ECC.
- 7.10 ECC übernimmt keine Haftung für Verpflichtungen, die aus einer unvollständigen oder fehlerhaften Angabe der Lieferadresse durch den Kunden resultieren.
- 7.11 Aligner werden – falls nicht anders vereinbart – direkt an die Adresse des Bestellers geliefert.
- 7.12 Für das erneute Zusenden von Paketen, die durch z.B. Urlaubsabwesenheit nicht zugestellt werden konnten, steht es der Firma ECC frei den Versand erneut zu verrechnen und übernimmt ECC keine Haftung für zeitgerechte Zustellung.
- 7.13 ECC übernimmt keine Haftung für Lieferverzögerungen, die durch Verschulden der Post oder des Paketzustelldienstes verursacht werden.

8. Zahlung, Storno

- 8.1 Die Rechnung wird zum Tage der Auslieferung bzw. Bereitstellung der Ware ausgestellt.
- 8.2 Sofern nicht anders angegeben, sind Rechnungen ohne Abzug und spesenfrei nach Rechnungserhalt zahlbar. ECC bietet auch die Zahlung per Sepa-Einzug sowie Zahlung per Paypal an. Lieferungen ins Ausland erfolgen gegen Vorauskasse. Bei unerlaubtem Abzug von Bankspesen bei Überweisungen behält ECC sich vor, diese nachzu fordern.
- 8.3 Bei Verzug werden, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Zinsen in Höhe von 3 % per Monat berechnet.
- 8.4 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist ECC – unbeschadet der sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- 8.5 Für den Fall des Verzuges verpflichtet sich der Vertragspartner für die, dem Gläubiger entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. In dem Fall, dass das Mahnwesen selbst betrieben wird, verpflichtet sich der Vertragspartner, pro erfolgte Mahnschreiben, einen Betrag von 8,00 EUR zu bezahlen.
- 8.6 Mit der Annahme eines Angebots durch den Kunden wird die Bestellung verbindlich. Ein Rücktritt von dieser Bestellung ist möglich, jedoch möglicherweise mit Stornierungsgebühren von 5% der Angebotssumme verbunden
- 8.6.1 Sonderanfertigungen: Sollte der Kunde einen Auftrag nach der Einreichung der Behandlungsunterlagen aber noch vor der Erstellung eines Behandlungsplanes erfolgen, fallen keine Kosten an. Eine Stornierung (= Nicht-Bestätigen) eines bereits erstellten Behandlungsplanes wird dem Arzt in Rechnung gestellt. Ein Stornieren einer Bestellung bis zu einer Woche vor dem Versandtermin der Ware wird mit 70% des Nettopreises in Rechnung gestellt. Danach wird der volle Angebotspreis in Rechnung gestellt.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Bei höherer Gewalt wie z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, verspätete Lieferung der Vorlieferanten etc. wird die Liefer- und Abnahmefrist für die Dauer der Behinderung angemessen verlängert. In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung ausgeschlossen.

- 9.2 Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.
- 9.3 Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.

10. Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Mit der Lieferung gehen Schadens- und Verlustrisiken auf den Käufer über. siehe Pkt. 7.5
- 10.2 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum von ECC. Bei Teilzahlung gilt die Bezahlung der letzten Rate. Der Käufer verpflichtet sich, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Feuer, Diebstahl, Wasserschäden zu versichern. Ansprüche Dritter, die das Eigentum von ECC berühren, sind ECC unverzüglich mitzuteilen.
- 10.3 Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Pfändung hat der Kunde auf den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzu-weisen und der ECC unverzüglich Mitteilung zu machen.

11. Gutschrift, Aufrechnung

- 11.1 Das Zurückbehalten fälliger Rechnungsbeträge ist grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Aufrechnung ist nur mit Forderungen zulässig, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
- 11.2 Sofern keine abweichenden gesetzlichen Regelungen bestehen, bedürfen Rücksendungen zur Gutschrift einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von ECC. Für Waren, die ECC zur Gutschrift zurücknimmt, behält ECC sich vor, eine Bearbeitungsgebühr von 25% abzuziehen. Gutschriften werden grundsätzlich bei der folgenden Bestellung in Abzug gebracht. Sonderanfertigungen sind von einer Rücksendung zur Gutschrift ausgenommen.

12. Gewährleistung, Mängelrüge, Umtausch

- 12.1 ECC liefert grundsätzlich einwandfreie, qualitätsgeprüfte Ware. Bei allen Produkten gilt – außer bei Sonderanfertigungen (siehe Punkt 5.3, 5.4, 5.5) – dass sich der Kunde verpflichtet, den Leistungsgegenstand unmittelbar nach Übergabe zu prüfen und Reklamationen unverzüglich nach Erhalt der Waren, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, schriftlich einzureichen. Dabei sind die Rechnungsnummer und bei Alignerfällen die Fallnummer anzugeben.
- 12.2 Die Gewährleistung erfolgt in erster Linie durch Verbesserung oder Austausch der Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu den üblichen Tages- und Geschäftzeiten.
- 12.3 Eine Gewährleistung entfällt bei Schäden durch äußere Einflüsse sowie bei Verstößen gegen die am Etikett angegebene Lagerung der Ware. Ebenso besteht keine Gewährleistung bei unsachgemäßer, ungeeigneter Verwendung oder normaler Abnutzung.
- 12.4 Für die Rücksendung von Produkten gelten die folgenden Bedingungen:
- Die Artikel müssen unbenutzt, vollständig, in der Originalverpackung und in einem Zustand sein, der ihren Wiederverkauf ermöglicht.
 - Die Versandkosten für die Rücksendung trägt der Kunde. Es wird empfohlen, die Sendung zum Rechnungsbetrag zu versichern.
 - Der Sendung muss eine Kopie der Originalrechnung bzw. des Lieferscheins beiliegen.
 - Sonderanfertigungen sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

13. Haftung und Schadenersatz

- 13.1 Der Kunde übernimmt die vollständige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Einsatz der Produkte von ECC und haftet dafür. Dies umfasst die Entscheidung über den Einsatz und fortlaufende Anwendung der Produkte, die Freigabe des Behandlungsplans für die Aligner-Behandlung, sowie die kontinuierliche Betreuung der Patienten, um die angestrebten Behandlungsergebnisse zu erreichen.
- 13.2 ECC haftet ausschließlich für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich durch ECC verursacht wurden, wobei der Kunde den Nachweis erbringen muss. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für Folgeschäden, Vermögensverluste, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse oder Zinsverluste ist ausgeschlossen. Es besteht keine Haftung für Ansprüche Dritter.
- 13.3 Der Kunde ist verpflichtet, ECC ohne Verzögerung und spätestens innerhalb von 10 Tagen über jegliche Vorkommnisse zu informieren, die die Verwendung von ECC-Produkten bei einem Patienten betreffen und die der Kunde oder ECC an eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde melden müssen. Dabei sind alle relevanten Informationen bereitzustellen.
- 13.4 Im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes haftet ECC für Personenschäden sowie für Sachschäden, die an einem End-Verbraucher / Patienten durch ein technisch mangelhaftes Produkt entstehen. Unternehmerische Kunden haben keine Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.5 Schadenersatzforderungen auf Grund von Vorkommnissen verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis des Schadens.
- 13.6 ECC ist für Instandhaltung und den Betrieb der Server, die für die Bereitstellung der Behandlungspläne und den Datentransfer verwendet werden, verantwortlich. ECC ist stets bemüht, Serverausfälle so schnell wie möglich zu beheben und den betroffenen Kunden die Dienste baldmöglichst wieder zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines Serverausfalls, der durch eine fehlende oder mangelhafte Instandhaltung, unzureichende Sicherheitsmaßnahmen oder grob fahrlässige Fehler im Verantwortungsbereich von ECC verursacht wird, haftet ECC für direkte Schäden, die dadurch entstehen. ECC haftet jedoch nicht für indirekte Schäden, wie entgangene Gewinne oder Betriebsunterbrechungen beim Kunden.

14. Datenschutz

- 14.1 Der Hersteller erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.
- 14.2 Der Kunde stimmt zu, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallenden personen-bezogenen Daten sowie von ECC elektronisch erfasst und ausschließlich für interne Zwecke zur Erfüllung des Auftrages verwendet werden.
- 14.3 Im Falle von Aligner-Behandlungen, gewährleistet der Arzt, dass PatientInnen über die Verarbeitung der medizinischen Daten aufgeklärt werden und diese ihr eindeutiges Einverständnis gegeben haben
- 14.4 ECC ist berechtigt, zusätzliche Dienstleister zu beauftragen, um die vereinbarten Dienstleistungen ordnungsgemäß und termingerecht zu erbringen. Der Kunde stimmt zu, dass auch diese Dienstleister die personenbezogenen Daten und Informationen aus der Patientenakte – soweit für die Produktion erforderlich - verwenden dürfen.
- 14.5 Des Weiteren erlaubt der Kunde die Nutzung seiner personenbezogenen Daten zur Information über neue Produkte, Dienstleistungen, technische Lösungen oder ähnliche Angebote, die von ECC bereitgestellt werden. Dies schließt ein:

Kundenanalysen, statistische Auswertungen, Angebotsinformationen, Direktwerbung, Marktforschung und Geschäftsanalysen.

14.6 Die Daten werden entsprechend der Datenschutzrichtlinie aufbewahrt

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden zuletzt am 6. August 2025 aktualisiert und sind seither gültig und anwendbar.